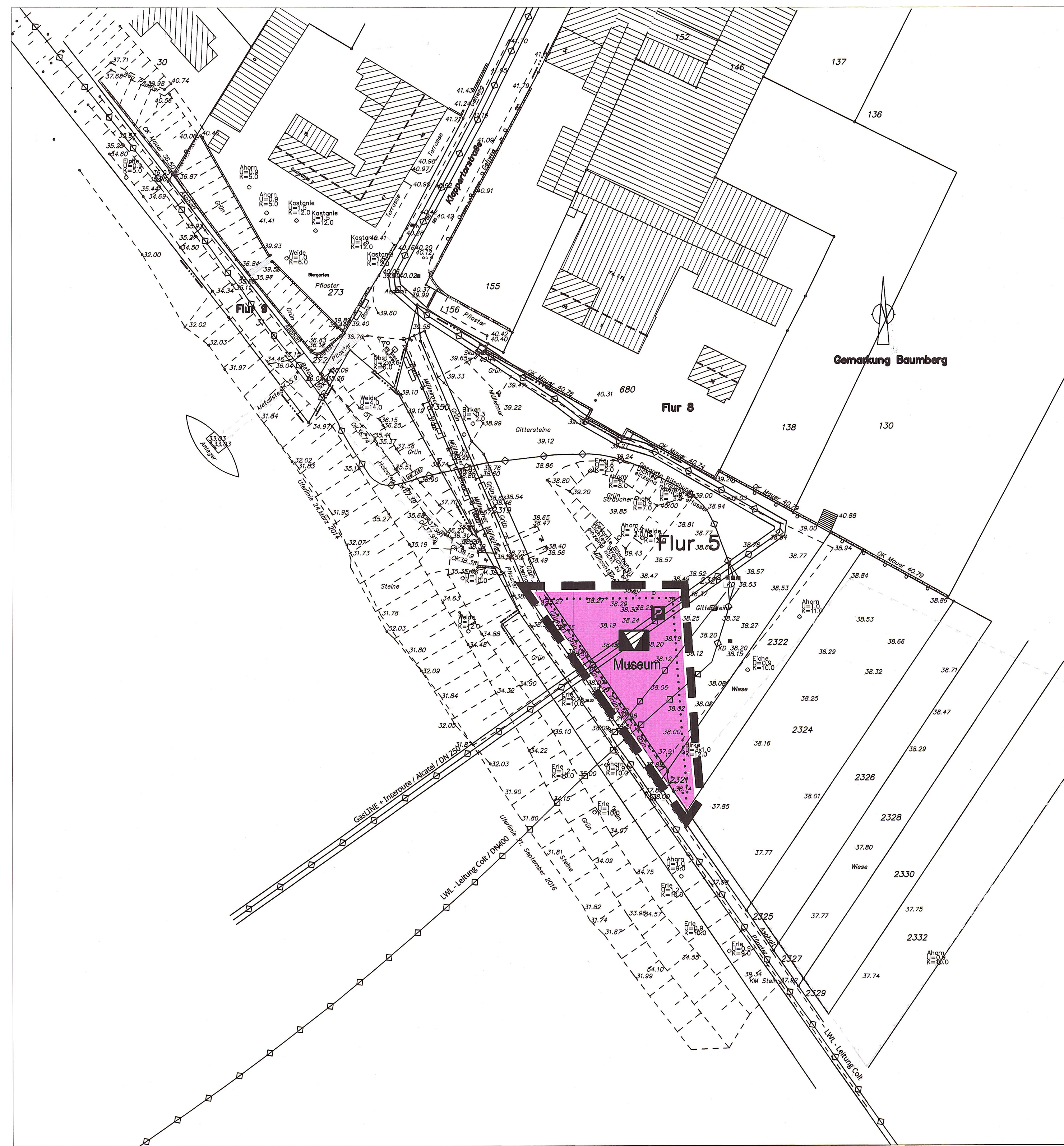




LEGENDE

1. Fläche für den Gemeinbedarf
(§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf

Kulturellen Zwecken dienende Einrichtung
Zweckbestimmung: Museum

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

3. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung
nachrichtliche Kennzeichnung/ Übername

GasLINE + Interute / Alcatel / DN 250

LWL-Leitung Colt

4. Topografischer Bestand

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

143 Flurstücksnummer

Vorhandene Bäume

Höhenangabe über NHN

Wohngebäude mit Hausnummer

Wirtschaftsgebäude und Garagen

Geschossigkeit

Firststrichtung

Kanalschacht

Mauer

Böschung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen

1.1 Nutzungsfestsetzungen und Nutzungsausschlüsse gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Museum“ sind Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und soziale Zwecke zulässig.

II. Hinweise

1 Bodendenkmäler/Kampfmittel

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde sind die Stadt Monheim am Rhein als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfabungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Stadt Monheim am Rhein und / oder die Bezirksregierung Düsseldorf - Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Es liegt ein Verdacht auf Kampfhandlungen im Plangebiet vor. Vor Beginn der Durchführung des Bauvorhabens ist die Bezirksregierung Düsseldorf - Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998 VC 3-5.115 und der Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997 II A 3 - 100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 W BauO NW sind zu beachten.

2 Geologische Gegebenheiten

Die Stadt Monheim befindet sich in der Erdbebenzone 1 und der Untergrundklasse T. Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). In der genannten DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.

3 Einsichtnahme in technische Regelwerke

Die technischen Regelwerke (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den Textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2 in 40789 Monheim am Rhein, eingesehen werden.

4 Bauzeitenbeschränkung zum Artenschutz

Die baubedingte Rodung von Gehölzen ist aufgrund des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes 'Verletzen oder Töten von Individuen' gemäß § 44 (1) 1 BNatSchG, der 'erheblichen Störung' gemäß § 44 (1) 2 BNatSchG und 'Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' gemäß § 44 (1) 3 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten vorzunehmen. Das Landschaftsgesetz sieht dafür den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vor (§ 64 LG NRW) vor. Mit dieser Maßnahme werden eine Zerstörung von Vogelgelegen und die Tötung von Jungtieren vorsorglich vermieden. Zum Schutz europäischer Vogelarten ist die Baufelddräumung (Rodung von Gehölzen) daher im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

VERFAHRENSHINWEISE

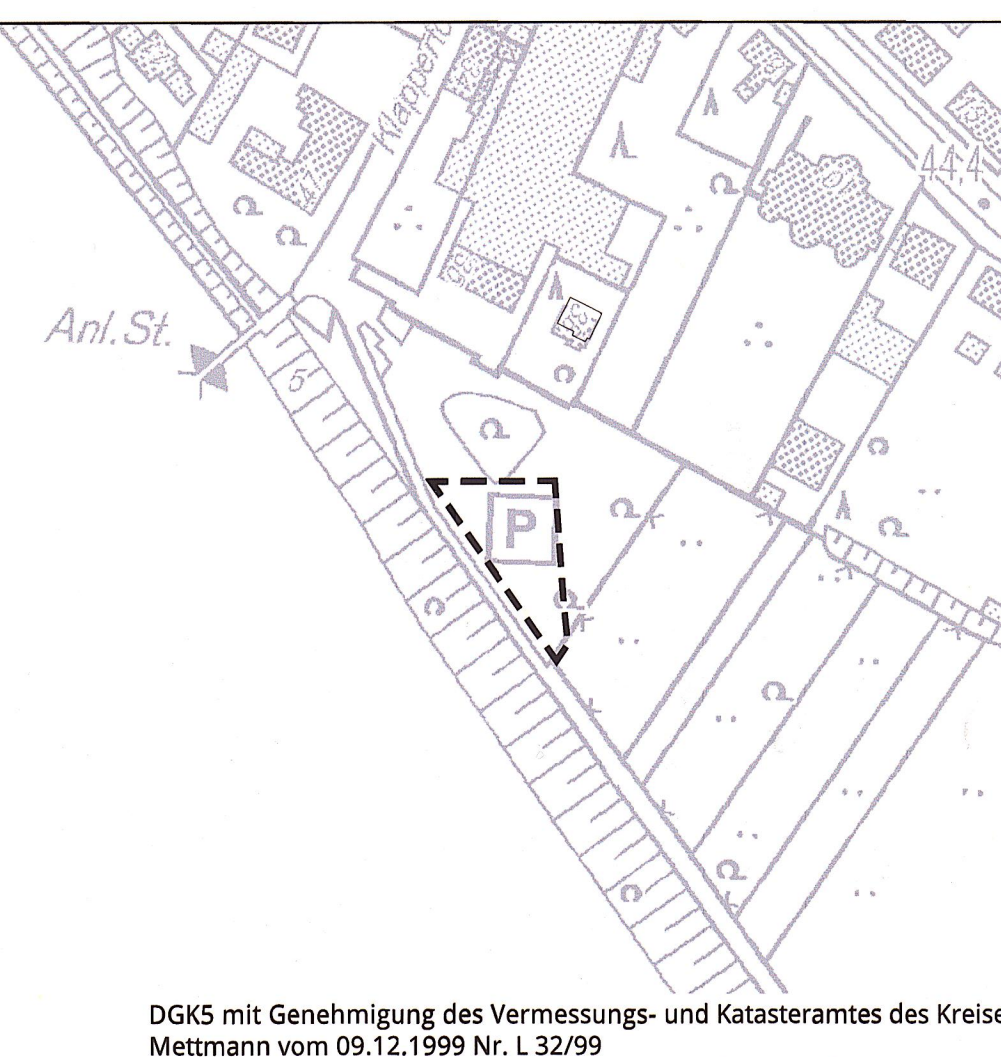
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Planungsunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Angefertigt nach Katastergrundlagen und örtlicher Aufmessung.
Hoon... den 2.6.16 A. R. Öffentlich bestellter Verm.-Ing.
Monheim am Rhein, den 26.05.2017 Zimmermann Bürgermeister
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) BauGB wurde durch Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr vom 16.06.2016 in Form einer Bürgerversammlung der Planung am 18.10.2016 durchgeführt.
Monheim am Rhein, den 23.05.2017 Bereich 61 Stadtplanung und Bauaufsicht
Monheim am Rhein, den 26.05.2017 Zimmermann Bürgermeister
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Nach der ortsüblichen Bekanntmachung am 13.02.2017 ist der Bebauungsplanentwurf mit der Begründung gem. § 3 (2) i. V. m. § 13 BauGB in der Zeit vom 21.02.2017 bis 24.03.2017 öffentlich ausgelegt worden.
Monheim am Rhein, den 23.05.2017 Waters Bereich 61 Stadtplanung und Bauaufsicht
Monheim am Rhein, den 26.05.2017 Zimmermann Bürgermeister
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 24.05.2017 ist gem. § 10 (3) BauGB am 26.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Monheim am Rhein, den 29.05.2017 Zimmermann Bürgermeister

5 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Rheins

Das Plangebiet liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Rheins. In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten nach § 78 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Absätze 1 bis 5 des § 78 WHG entsprechend. Das Plangebiet befindet sich im Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins, welches sich derzeit im Festsetzungsverfahren befindet und für das besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG bestehen.

RECHTSGRUNDLAGEN

(BauGB) Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
(BauNVO) Baunutzungsverordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
(PlanZV 90) Planzeichenverordnung 1990: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
(GO NRW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen laut Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
(BauO NRW) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen laut Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.



DGKS mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 09.12.1999 Nr. L 32/99

BEBAUUNGSPLAN 52B
1. Änderung
"Rheinradweg"

Stadtplanung und Bauaufsicht
Stand: SATZUNGSBESCHLUSS
Maßstab: 1 : 500
Datum: 29.03.2017
1. Ausfertigung 24.05.2017
vom Satzungsbeschluss

